

*Die Y-AG ist seit ihrer Gründung erfolgreich in der Baubranche tätig, dies nicht zuletzt aufgrund der guten Arbeit ihrer beiden einzelvertretungsbefugten Vorstandsmitglieder Adrian und Buntigam.*

*Ab 2018 gehen jedoch aufgrund verschiedener Geschäfte Adrians und Buntigams, die dem eigenen Vorteil dienen, aber der Gesellschaft schaden, die Umsätze radikal zurück. Dies bewegt den Aufsichtsrat dazu, in seiner Sitzung vom 1.3. beide Vorstandsmitglieder abzurufen. Eine Löschung der Vorstandsmitglieder im Firmenbuch unterbleibt.*

*Dennoch schließt Adrian am 18.3. namens der Y-AG mit der X-GmbH einen Vertrag über die Lieferung von Baumaterial an die AG im Wert von 200.000 EUR, welche auch prompt erfolgt. Als die X-GmbH die Bezahlung der offenen Forderung einmahnt, wird von Seiten der Y-AG entgegnet, Adrian habe sie nicht wirksam vertreten können.*

Wird dieser Einwand Erfolg haben?

Variante: Wie ist die Rechtslage, wenn Adrian nie als Vorstandsmitglied eingetragen wurde?

*Adrian und Buntigam bleiben im Firmenbuch eingetragen. Adrian beruft am 19.3. alleine eine Hauptversammlung durch Versendung schriftlicher Einladungen (nicht eingeschrieben) an alle Aktionäre ein (ausgegeben sind nur Inhaberaktien). Bei dieser Hauptversammlung, zu der nur einige Aktionäre erscheinen, wird ein Kapitalerhöhungsbeschluss gefasst. Die nicht erschienenen Aktionäre Dorian und Emeran sind mit diesem Beschluss nicht einverstanden und wollen dagegen vorgehen. Inzwischen sind zwei Monate seit dem Hauptversammlungsbeschluss vergangen. Die Y-AG ist nicht börsennotiert.*

Zu welcher Vorgangsweise würden Sie ihnen als Rechtsanwältin raten?